

Übersicht über den Ablauf der zu erwerbenden Leistungsnachweise*

Klausuren und Portfolio (Zwischenprüfung ¹)	1. – 2. Semester
<p>Praktische Studienzeiten:</p> <p>In der vorlesungsfreien Zeit sind drei praktische Studienzeiten bei Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten oder anderen Stellen abzuleisten (§7 JAPG). Voraussetzung für die Zulassung zu den praktischen Studienzeiten ist der Erwerb der Klausuren und des Portfolios im 1. bis 2. Semester. Die praktischen Studienzeiten werden unterteilt in ein Grundpraktikum und ein Schwerpunktpraktikum.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Grundpraktikum: insgesamt sind 3 Monate praktische Studienzeiten abzuleisten, davon muss das Grundpraktikum mindestens 1 ½ Monate betragen 	ab 2. Semester
<ul style="list-style-type: none"> • Klausuren und Hausarbeiten² 	3. - 5. Semester
<ul style="list-style-type: none"> • Fremdsprachenschein Englisch (i.d.R. eine Klausur)³ 	
<ul style="list-style-type: none"> • 2 Schlüsselqualifikationen (Teilnahmescheine) 	1. – 5. Semester
<ul style="list-style-type: none"> • 2 Seminarscheine <ul style="list-style-type: none"> ○ ein Seminarschein in Grundlagen des Rechts ○ ein Seminarschein aus dem Pflichtbereich des gewählten Schwerpunktbereichs 	„fortgeschrittene Phase des Studiums“
Die Teilnahme an der Schwerpunktausbildung setzt voraus, dass alle Module bestanden sind.	
<ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunktpraktikum: zusammen mit dem Grundpraktikum sind insgesamt 3 Monate praktische Studienzeiten abzulegen, wovon das Schwerpunktpraktikum mindestens einen Monat umfassen muss. 	i.d.R. während des Schwerpunktstudiums
<ul style="list-style-type: none"> • i.d.R. Themenhausarbeit oder schriftliches Referat 	i.d.R. während des Schwerpunktstudiums
<p>Erste Juristische Prüfung: Staatliche Pflichtfachprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6 Klausuren • 1 mündliche Prüfung (über drei Teilbereiche) <p>Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Hausarbeit • 1 mündliche Prüfung 	ab dem 6. Semester ggf. unter Vorziehen der staatlichen Pflichtfachprüfung

* Stand: 11.09.2013.

¹ Für Einzelheiten vgl. „Merkblatt zur Zwischenprüfung“.

² Vgl. hierzu auch „Große Leistungsnachweise“.

³ Der Fremdsprachennachweis kann auch durch ein Auslandsstudium erbracht werden, wenn dort ein schriftlicher Leistungsnachweis in einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung erbracht worden ist (nicht für Studierende, die vor dem WiSe 2003/2004 begonnen haben).